

**Satzung
über die Feuerwehr der Stadt Monheim am Rhein
(Feuerwehrsatzung)**

vom 17.12.2015

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.03.2016

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 16.12.2015 und 09.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f) und i) sowie 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV.NRW.2023)
- §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610)
- § 3 Absatz 1 und 5, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 7, §§ 20-22 und § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. 885-918, SGV.NRW.213)
- § 41 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 847, SGV.NRW. 232),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

I. Leistungen der Feuerwehr

**§ 1
Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Monheim am Rhein unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Die Feuerwehr führt nach Maßgabe des § 26 BHKG je nach Gefährdungsart Brandverhütungsschauen in Gebäuden, Betrieben und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, durch.
- (3) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 Absatz 1 BHKG und § 41 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

- (4) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung solcher Leistungen entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Zu den freiwilligen Leistungen gehören unter anderem:
- die Prüfung von Feuerwehrschrüsselkästen,
 - die Erstabnahme sowie jede weitere Abnahme von Brandmeldeanlagen,
 - brandschutztechnische Überprüfungen (Objektbesichtigungen),
 - Anfertigungen von gutachterlichen Stellungnahmen zu definierten Objekten, die außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens beantragt werden,
 - Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung, Selbsthilfe gem. § 3 Absatz 5 BHKG

II. Kostenersatz für Pflichtaufgaben

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 1 BHKG sind unentgeltlich, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) In den Fällen des § 52 Absatz 2 BHKG kann Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten verlangt werden.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Die zu ersetzenden Kosten bestehen aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte-, Sach- und Drittleistungskosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen.
- (2) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 2 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Die Abrechnung erfolgt jeweils minutengenau.
- (3) Die Kosten der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Die Abrechnung erfolgt jeweils minutengenau.
- (4) Sachkosten werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

- (5) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen und hierfür Kostenersatz geltend machen. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 4 Höhe des Kostenersatzes

Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der als **Anlage 1** Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Kostenschuldner und Entstehung des Kostenersatzanspruches sowie Fälligkeit

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung sind die in § 52 Absatz 2 BHKG genannten Personen verpflichtet (Kostenschuldner). Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

III. Gebühren für Brandschauen

§ 6 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind Leistungen
- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau gemäß § 26 BHKG einschließlich deren Vor- und Nachbereitung, sowie der erforderlichen Wegezeiten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Feuerwehr an Prüfungen der Bauaufsicht beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachtlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind,
 - d) die Durchführung von Brandschutzaufklärung im Rahmen von Brandschutzunterweisungen für Firmen und Institutionen gem. § 3 Absatz 5 BHKG.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden oder Stellen, insbesondere der Bauaufsicht, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 7 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der als **Anlage 2** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Berechnung erfolgt je angefangene Stunde.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 1 Absatz 2 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).
- (3) Für die Brandverhütungsschau in brandschaupflichtigen Gebäuden und sozialen Einrichtungen, die vorrangig einen gemeinnützigen Zweck erfüllen (wie Kindertagesstätten, Schulen etc.) werden keine Gebühren erhoben.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr nach § 6 entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.

IV. Gebühren für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen

§ 10 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die Gestellung der Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr im Sinne des § 1 Absatz 3 sowie für freiwillige (Hilfe-)Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Absatz 4 werden Gebühren erhoben.
- (2) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung

der Gebühr oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühr abhängig gemacht werden.

- (3) Eine Pflicht zur Zahlung der Gebühr gemäß Abs. 1 besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt und der Gebührenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 11 Gebührenmaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage der Gebühren für die Brandsicherheitswache ist die Dauer. Die Brandsicherheitswache beginnt mindestens eine halbe Stunde vor Einlass der Besucher. Sie endet grundsätzlich, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Die Entscheidung, wann die Brandsicherheitswache beendet wird, trifft der Leiter der Brandsicherheitswache.
- (2) Für die Berechnung der Gebühr für freiwillige (Hilfe-)Leistungen ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Die Abrechnung erfolgt minutengenau.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der als **Anlage 2** Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die Gestellung von Brandsicherheitswachen oder freiwillige (Hilfe-) Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr nach § 10 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.

V. Sonstige Regelungen

§ 14 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Kostenersatz- oder Gebührenpflicht besteht.

§ 15 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer beantragten Leistung nach § 1 Absatz 4 entstehen, haftet die Stadt den Gebührenpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter haben Gebührenpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 16 Verdienstaufschlag

- (1) Der nach § 21 Absatz 3 Satz 6 BHKG festzulegende Regelsatz beträgt 30,00 € je Stunde.
- (2) Der nach § 21 Absatz 3 Satz 8 BHKG festzulegende Höchstbetrag beträgt 60,00 € je Stunde.

§ 17 Entschädigungen

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten anstelle des Auslagenersatzes nach § 22 Absatz 1 Satz 1 BHKG eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen gemäß § 22 Absatz 2 BHKG. Für die Wahrnehmung von Führungsfunktionen wird unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 7 S. 6 BHKG eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
 - a) Leiter der Feuerwehr: 85%
 - b) Stv. Leiter der Feuerwehr: 75%
 - c) Zugführer: 50%
 - d) Stv. Zugführer: 40%
 - e) Gruppenführer: 35%
 - f) Stv. Gruppenführer: 20%
 - g) Stadtjugendfw.wart: 40%
 - h) stv. Jugendfw.wart: 25%

der monatlichen Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder der Stadt Monheim am Rhein nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a) der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) gewährt. Sollte ein Feuerwehrangehöriger mehrere Führungsfunktionen wahrnehmen, ist nur der höhere Satz zu zahlen. Die Aufwandsentschädigung wird mit Beginn des Monats der Ernennung bis zur Beendigung bzw. Widerruf der Funktion gewährt.

- (2) Für die Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen am Einsatzführungsdienst in dienstplanmäßiger Rufbereitschaft wird pro Stunde der Teilnahme 1/8 des Satzes nach § 16 Absatz 1 gewährt, im Einsatzfall erfolgt eine Abrechnung der tatsächlichen Einsatzzeit gem. des Satzes des § 16 Abs. 1.
- (3) Für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliedergewinnung gemäß den Vorgaben des Brandschutzbedarfsplanes wird pro Stunde der Teilnahme 1/2 des Satzes nach § 16 Absatz 1 gewährt, sofern nicht bereits eine Aufwandsentschädigung gem. § 17 gewährt wird.
- (4) Für mehrstündige Einsatzbereitschaften bei Sonderlagen (z.B. Rosenmontag, Silvester, etc.), die durch den Leiter der Feuerwehr oder die Vertretung im Amt angeordnet werden, wird je Einsatzbereitschaftsdienst eine Aufwandspauschale in Höhe des dreifachen Satzes nach § 16 Absatz 1 gewährt.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die *„Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Monheim am Rhein“* vom 22.12.1995, die *„Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen und sonstigen Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Stadt Monheim am Rhein“* vom 18.05.1999 und die *„Satzung zur Regelung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Monheim am Rhein“* vom 31.03.1999 außer Kraft.

– in dieser Fassung in Kraft seit dem 01.01.2016, § 17 ab dem 01.04.2016 –

Anlage 1
der Satzung über die Feuerwehr der Stadt Monheim am Rhein
(Feuerwehrsatzung),
- Tarife des Kostenersatzes -

1. Fahrzeugtarife

1.1	Drehleiter	53,00 €
1.2	Rüstwagen	94,00 €
1.3	Tanklöschfahrzeug 16	157,00 €
1.4	Löschgruppenfahrzeug 24	65,00 €
1.5	Löschgruppenfahrzeug 16	42,00 €
1.6	Löschgruppenfahrzeug 10	87,00 €
1.8	Kommandowagen	11,00 €
1.9	Mehrzweckboot	111,00 €
1.10	Gerätewagen Gefahrgut	67,00 €
1.11	Gerätewagen Logistik	39,00 €
1.12	Einsatzleitwagen	105,00 €
1.13	Kleineinsatzfahrzeug	26,00 €
1.14	Hilfeleistungslöschfahrzeug	36,00 €

2. Personaltarife

2.1	Gestellung von Personal für den allgemeinen Einsatz	42,00 €
-----	-----------------------------------------------------	---------

50 % Zuschlag der vorgenannten Personalkosten für den Einsatz an einem Sonn- oder Feiertag sowie zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr

Die aufgeführten Tarife gelten für jeweils eine Stunde. In den Fahrzeugtarifen sind die anteiligen Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

3. Sonstiger Auslagenersatz

- 3.1 Die Kosten für verwendetes Material werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 3.2 Für außergewöhnliche Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten werden Personaltarife nach Ziffer 2 erhoben.
- 3.3 Etwaige Leistungen Dritter (z.B. Transporte, Reinigung von Geräten, Entsorgung von Schadstoffen pp.) werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 3.4 Bei der Beschädigung von Fahrzeugen und Geräten, die vom Kostenpflichtigen zu vertreten sind, sind die Wiederherstellungskosten zu ersetzen. Im Falle des Verlustes ist Ersatz zu leisten.

4. Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen

Die Kosten für Fehlalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen werden auf einen Pauschalbetrag pro Fehlalarmierung in Höhe von 643,00 € festgesetzt.

5. Böswillige Alarmierung

Der Bürgermeister kann jedem eine Belohnung bis zu 500,00 € zahlen, dessen Hinweise zur Feststellung von Personen führen, die die Feuerwehr böswillig alarmiert haben. Soweit die Belohnung gezahlt wird, ist sie von dem Veranlasser zusätzlich zu den durch den Einsatz angefallenen Kosten zu erheben.

Anlage 2
der Satzung über die Feuerwehr der Stadt Monheim am Rhein
(Feuerwehrsatzung),

- Tarife für freiwillige Leistungen -

1. Fahrzeugtarife

1.1	Drehleiter	299,00 €
1.2	Rüstwagen	697,00 €
1.3	Tanklöschfahrzeug 16	318,00 €
1.4	Löschgruppenfahrzeug 24	207,00 €
1.5	Löschgruppenfahrzeug 16	192,00 €
1.6	Löschgruppenfahrzeug 10	811,00 €
1.8	Kommandowagen	48,00 €
1.9	Mehrzweckboot	614,00 €
1.10	Gerätewagen Gefahrgut	288,00 €
1.11	Gerätewagen Logistik	189,00 €
1.12	Einsatzleitwagen	219,00 €

2. Personaltarife

2.1	Gestellung von Personal für Brandsicherheitswachen	42,00 €
2.2	Gestellung von Personal	42,00 €
2.3	Stundensatz Brandschau/Nachschau/ Brandschutzunterweisung	53,00 €
2.4	Stundensatz Stellungnahmen	59,00 €
2.5	Stundensatz Erstabnahme sowie jede weitere Abnahme von Brandmeldeanlagen	59,00 €

Die aufgeführten Tarife gelten für jeweils eine Stunde. In den Fahrzeugtarifen sind die anteiligen Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

50 % Zuschlag der Personalkosten für den Einsatz an einem Sonn- oder Feiertag sowie zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr. Eine Ausnahme stellt die Brandsicherheitswache da.

3. Sonstiger Auslagenersatz

- 3.1 Die Kosten für verwendetes Material werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 3.2 Für außergewöhnliche Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten werden Personaltarife nach Ziffer 2 erhoben.
- 3.3 Etwaige Leistungen Dritter (z.B. Transporte, Reinigung von Geräten, Entsorgung von Schadstoffen pp.) werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 3.4 Bei der Beschädigung von Fahrzeugen und Geräten, die vom Entgeltspflichtigen zu vertreten sind, sind die Wiederherstellungskosten zu ersetzen. Im Falle des Verlustes ist Ersatz zu leisten.